



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

a) 1604 April 24 Rat zu Unna % Christoph Wehingk.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](#)

verglichen", eine Fortsetzung des Verfahrens also überflüssig sei; der Vertreter der Gegenpartei widersprach zwar, doch schließt die Sache dann ein!'

Nachstehend werden Teile aus zwei Prozeßschriften mitgeteilt, deren Angaben natürlich von dem Parteistandpunkt beeinflußt und daher mit Vorsicht zu bewerten sind. Die Stellungnahme der jeweiligen Gegenpartei zu den einzelnen Behauptungen ist aus den am Schluß jeder Prozeßschrift gedruckten Anmerkungen zu entnehmen, auf die mit Buchstaben ^a usw. verwiesen wird.

a) Auszug aus „Libellus nullitatis et iniquitatis articulatus . . . Bürgermeister und Rhaht der Stadt Unna . . . Appellanten . . . Ctra Christoph Weyngs Appellaten . . .“. Übergeben 24. IV. 1604 (Nr. 12 in den Akten U 58/265).

Es wird behauptet:

„3. . . daß in der Graffschafft March zwehe fürnehme Hauptstedte benendtlich Ham und Unna gelegen sein^a;

4. daß die sempflich graffliche Merkische Stette, Freiheiten und Flecken in zwe gleichmäßige Teile und Fendelein und die eine Halbscheidt der Stadt Ham die ander Halbscheidt aber der Stadt Unna in zustehenden Fellen Folge leiste^b;

5. daß gemelte beidte Stette Ham und Unna mehrentheils gleichmäßig privilegirtt und die von Unna sonderlich also begnadet, waz ihrer Stadt ahn außtructlichen Privilegien ermangeln mochten, daß sie solchs bei der Stadt Ham erholen und suchen mugen^c;

8. daß in der Stadt Unna Gilden und Ampter allein von undentlichen Zeiten (: jedoch in kurz verschienen Jahren weinigh Zeitt außgeschlossen :) jehrlich und alle Jahr auf Petri ad cathedram einen Erbarn Rhat erwehlet haben^b;

9. daß ein erbar Rhat nicht allein in der Stadt Unna, sondern auch außer derselben biß auf die Unnaische Fredepäll alle Gepott und Verpott habe und selbig durch der Stadt zwehe bestalte Diener exequiren laße^b;

10. daß ein erbar Rhat alle Wochen sein verpflichtete rechtliche Gerichtstage hab und auf selbige unaufzpleiblich auf dem Rhathause erschienen müsse^b;

11. daß alle Erb- und Sterbfelle, quoad primam immissionem, alle Iniuri, Schmach und sonst viel unzehlige burgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden^b;

12. daß alle burgerliche erwachsene Streit und Rechtfertigungen, alß viel derselben summariam cognitionem haben für einen erbarn Rhat gehorig sein^b;

13. daß alle der Stadt Unna eingeseßene Burger sowoll einem erbarn Rhate alß ihrem gnädigen Landtsfürsten und Hern . . . zu Trewulde und Gehorsamb verpflichtet sein^c;

14. daß ein erbar Rhat der Stadt Unna alle ungehorsame, frevendliche, mutwillige, widerspenstige Burger, bevorab dieselbe, welche einen

erbarn Rhate insamt oder eßliche auf deßen Mittelen mit Worten oder mit der That beleidigt haben, nach pülligmeßigen Gefallen alle Zeit selbsten gestraft hab^b;

15. daß ein erbar Rhat alle, sowoll der Burger als Trembder in der Stadt begangene delicta und Unthaten (: jedoch Blutröhnnung, Thotschlag, Ehebruch und ander hoch publica delicta aufgeschlossen :) erstlich auf der Rhatcammer gestrafft und folgends gestalten Sachen nach hoch-ermeitem ihrem gnädigen Landsfürsten und Herrn pp. und J. F. G. gemeine Merkische Anw(aldt) ferner zu strafen ans Breuchtengericht bis auf heutige Stunden abgewiesen haben^b.

Art. 16 behauptet den unwordenlichen Besitz dieser Gerechtigkeit^b, die nach Art. 17 allen Märkischen Städten zustehe^d.

„18. daß oberwehnte Stette ihre ungehorsame Burger nicht allein mit Gelde bestrafen, sondern auch an Eisen und Pfostelen auf ihren Rhatheusern einschließen und gestalten Sachen nach in ihre Thurn und Hästungen gefenglich nidderwerfen und einlagen^b;

19. daß ein erbar Rhatt alle gefallen und verschienen Breuchten durch die beidte Camerarien einfordern lasse^b;

20. daß ein erbar Rhat alle strafwürdige und bruchtellige Burger ohne Ersuchung und Zuziehung des Richters pfenden lasse^c;

21. daß die gemelte Dienere auf Bevelch ihrer Herrn auf der strafwürdigen Burger Behausung widder dero selben Willen und Gefallen und unerachtet, daß sie sich nicht bruchtschuldig erkennen wollen, Kessel, Potte und ander Haufgerat alle Zeit, wie noch, abgeholte^c;

22. daß alle Bruchte in einen Beutel, welcher der Blauwer Beuttell genannt wird, gesammelet^b und auf Petri ad Cathedram biß auf die Halbscheidt unter den Rhatsverwandten getheilt, die ubrige Halbscheit aber zu der Stadt Besten gefert wird^a;

23. Item whar, daß ein erbar Rhat nicht allein die breuchtellige Bürger, welche ihre Unthaten selbsten behanndt und sich freiwillig strafwürdigh gemacht, sondern auch die, welche alles verleuchnet, jedoch überzeugt werden könnten, vermuge gefurter Rhundtschafft und also sententiam in invitox et nolentes über 10, 20, 30 40 und mehr Jahren, ja über aller Minschen Gedachtniß aufgesprochen haben^b;

24. Item whar: whannehr in der Stadt Unna ein Burger strafwürdigh, daß der Magistratt demselben auf die Rhatt-Cammer erfordere, ihm seine Excess mundlich furtrage^a und darüber auf ja oder nein abfrage^b;

25. Item whar, daß er auf solche Abfrage cathegorice andtwortten muße; ^b;

26. Item wahr: whannehe der Beclagter die furgetragene und ihm aufgemehzte Excess verleuchnet und nicht behennen wollen, daß alß dann ein erbar Rhatt seine habende Zeugen selbsten furstellet, beaidigt und abhorrt und folgenz vermuge der Rhundtschafft den Beclagten verdammet^b;

27. Ganz ohn daß dem Beclagten seine Exeß in Schrifften mittgetheilt oder in solchen Fellen einiger schrift- oder mundlicher ordinari Proceß, vielweiniger litis contestatio oder fernere Formbligkeiten gehalten^b;

28. Sondern whar: whannehe Beclagter seine Unthaten verleuchnet und ein erbar Rhatt sein habende Zeugen furstellet und beaidigen woll, daß der Bruchfelliger allein darzu citirt werde, gestalt die Zeugen in Augenschein zu nhemen und da zuwidder seine Einredde, ob er einige haben mochte, furzuwenden^b;

29. Item whar: whannehe solchs furgangen und die Rhundtschafft abgehortt, daß ohne Publication und Mittheilung derselben und sonstnen fernere Conclusion in der Sachen geurtheilt werde^b;

30. Also whar, daß in solchen Pfaffen allein auf gefurtte Rhundtschafften Urtheil gefast und keine weitere Handelungen verstattet werden^b;

31. Item whar, daß auf der Rhatt-Cammer zu Unna in allen dahin gehorigen Sachen schlecht, einfeltig, simpliciter et de pleno sine forma et figura judicij verfahren werde^b;

32. Item whar, daß dieser stylus camerae über 10, 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren, alß sich Menschen Gedechtnuß aufstrecket, biß auf heutige Stunde also ublich gehalten worden^b;

33. Ob nhun woll hochermester Fürst und Herr, Herzog zu Cleve p., in der Stadt Unna J. F. G. bestalten Richter haben^a, so ist doch whar, daß derselbigh eines erbarn Rhatz inferior sei und einem erbarm Rhatte zu Treu und Gehorsamb verpflichtet sei^b;

34. Item whar, daß in der Stadt Unna unterschiedliche Rhatz- und Gerichhsachen^a und also distinete jurisdictiones und unterschiedene Gerichtbarkhitten sein^b;

35. Whar, daß ein zeittlicher Richter zu Unna außer ordentlichem bekleidtem Gerichtz in der Stadt Unna nicht zu gepeiten noch verpeiten hatt^f;

36. Item whar, daß er außer bekleidt Gerichts keine Burger vorbescheiden, auch dieselben wegen Rechtfertigungh, welche ordinarie für ihme gerichtbar sein, extrajudiciali verhoren oder erledigen muge, sondern das solchs coram senatu beschehen muße^b;

37. Item whar, daß ein zeittiger Richter zu Unna zwehe unterschiedlich Gerichte, eines über die Burger, daß ander über die Amtssachen auf verschiedene Seiten halte^a.

38. Item whar, daß ein Richter zu Unna kein burgerlich wie dann auch kein peinlich Halsgericht über ein- oder aufgesetzene nisi assidentibus duobus consulibus bekleiden khonne^b.

39. Item whar, daß ein zeittiger Richter in ordinari burgerlichen Gerichhsachen ohn Buziehung beider Cammerarien keine Zeugen verhoren, auch wegen J. F. G. ohn dieselbe kheine Gefangene peinlich abfragen khonne^b.

40. Item whar, daß von beiden sowoll Burger- als Amß-Gerichß Bei- und Endturtheilen ahn einen ganz(en) Rhatt appellirt wirtt.

69. Ferners ist whar, daß Gilde und Ampter in der Stadt Unna von unverdenclicher Zeit einen freien Rhatzfuhr gehabt wie noch^b.

70. Item whar: alß ihnen derselbe mit heimlichen Practiken durch eßliche fur weinigh Jahren abgestricket, endtlich aber Gilde und Ampter aller Gelegenheit grundtlichen Bericht empfangen^b, daß sie umb Restitution ihnen abgetrungenen Rhatzfuhr angehalten^c.

71. Item whar, daß der Appellat, alß ein Heupt und Stiffter mit eßlich weinighen seiner Factoren hiruber Gilden und Amptern sich widdersezt haben^b.

72. Item whar, daß deßhalber auch in der Stadt Unna sonderliche innerliche burgerliche Emporungh erwachsen sein^b.

73. Item whar, daß anno 96 im Februario solchs Rhatzhurs halber beide Haussen in stracker Anzahl ungefehrlich von 100 Personnen naher Cleve gelauffen und daselbst fur furstliche Herrn Rhete viel Streith gefuht haben^e.

74. Item whar, daß wolermelte Herrn Rhete auf allen Bericht und Gegenbericht endtlich Gilden und Amptern (!) ihren uralten Rhatzhur mit Abschaffungh deß neuwen vermeindten Kuhrs restituit haben^h.

75. Gleichwoll whar, daß Appellat mit eßlichen seines Anhangs lange Zeit widder Gilde und Ampter sich gesperret und denselben großen Uncosten, Muhe und Unlust verursacht habe^b.

76. Item whar, daß in selbigen versloßenen 96. Jahr auf Petri ad Cathedram die von Gilden und Amptern rechtmäßigh und nach uraltem Gepräuch angesezte Kuhrherrn sechs neuw und widder angehende Rhaß-verwandten und under denselben den edel und ehrwesten Johann Westphalen zum Burgermeister erwhelet und dieselbe dem alten Rhate fur seiner Abtrettungh nach altem Herkommnen zu besichtigen und in Aadt und Pflicht aufzunhemen furgestellet habenⁱ.

77. Ob nhun woll eßliche deß alten Rhats, welche diesem Appellaten angehangen, jegen Herrn Westphalen, daß er kein Burger wehre, auf Ursachen daß er nach seiner eimmhall furhin angenommener Burgerschafft außer dero Stadt verwichen und zu Soist über Jahr und Thagh sich verhalsten^k,

78. so ist doch whar, daß die Rhurherrn ermitteltes Westphalen Burgerschafft und daß dieselbe durch sein Abwesen nicht verloschen gnuchsam und auß nachfolgenden Ursachen erwiesen haben^b.

79. Dann whar, wie auch der Kuhrherrn vorgeschutzt, daß Westphalen in Zeit seines Abwesens zu Unna durch seine bestalte Dhiener, Magde und Gesinde alle Zeit Tisch, Feur und Rauch gehalten^b¹³⁷.

80. Item whar, daß er gestacht und gewacht, alle Schatzung gegeben,

¹³⁷ An anderen Stellen der Alten wird noch darauf hingewiesen, daß Westphalen sich zu Unna „tädtlich und adelich“ verheiratet habe.

wochendtlich auf alle gewhondtliche Tagh ahn seiner Behausungh die Armen gespieset und alle burgerliche Onera getragen habe^b.

81. Weiter: ob woll ein Burger durch sein Abwesen über Jahr und Tags Frist seiner Burgerschafft verlustigh wirt, so wehre doch whar: whannehe er jährlichs einen Goldtgulden in den Stadtz-Graben schicket, daß er derselben theilhaft pleibe^b.

82. Item whar, daß auch Westphalen in Zeit seines Abwesens solchs gethan hette^b.

83. Item whar, daß auf solchen vulstendigen unabtrieblichen Bericht der alte Rhat gemeltem Westphalen mit dem Rhaßdhienier auf seiner Behausungh aufs Rhaßhaus erforderen und abholen laßen und ihnen daselbst zum Burgermeister auf- und angenommen, beaidigt und demnegst nach altem Herkommen ihme Glück gewunschet^c.

84. Item whar, daß darauff der alte Rhat abgetreten und der neuwe Rhat widder angangen und der her Burgermeister Westphalen tanquam consul et primarium reipublicae caput demnegst alleß verwaltet hab^c.

91. Gleichwoll whar, daß in der Stadt Unna jarlich auf Tagh Matthiae drei Furgenger der Gemeine von einem erbarm Rhatte angeordenet werden^a.

98. Item whar, daß in der Stadt Unna auftruglich und bei nhahaffter Pfeen statuirt und verpottent, daß ein Burger den andern gegen einen erbarn Rhatte ohne erlangte Erleubnuß nicht dienen noch bei stehen soll^b.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Mit Vorbehalt zugegeben. ^d Unbekannt.

• Nur soweit die Bürger geständig sind. ^e Bestritten; „daß teglichs hochg. Fürsten . . . Räthe und des Amtmans Gebott und Verbott aldah durch den Richter verkündigt und exequirt werde, notorium“. ^f Vom Rat und alten Rat sowie von den tribunis plebis seien etnige nach Cleve geschickt worden; von der Gegenseite aber „ihrer Gewonheit nach in großer Anzahl wider Besellich des Raths auf Cleve gelauffen“. ^g Die fürstl. Räte hätten „ad pacandos animos et evitandum scandalum allein für dasmahl den Amtfern und Gilden ihrem Furhaben nach den Kuhr zu thuen gewilligt“. ^h Bestritten unter Hinweis auf die eigene Darstellung. ⁱ Der ganze Rat habe das beschlossen.

b) Auszug aus „Repetitiones, exceptiones, reservationes junctis in eventum litis contestatione respcionibus et defensionalibus articulis“ des Christ. Wehing /. Unna, übergeben 17. 1. 1607 (Nr. 14 in den Akten U 59/266).

102. Wahr, daß dieselben [die tribuni plebis] vermuße geleisteden Aids schuldigh und verpflichtet sein, der Stadt Recht und Gerechtigkeit, uhralt Herkommen und possession nach euherst ihrem Vermughen zu erhalten und alles, waß demselben zwider, mit muglichem Fleiß und gebuhrlichen Mittelen abzuwenden^a.

104. . . . wahr und auf der Stadt Unna habendem Privilegio und alten Prothocollen notorium, das die hohe landesfürstliche Obrigkeitt